Stundentafeln für die Sekundarstufe I – Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen				
Klasse	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden	
Lernbereich/Fach				
Deutsch	8	GY ¹ : 14	GY: 22	
		RS ¹ : 16	RS: 24	
		HS ¹ : 19	HS: 27	
Gesellschaftslehre ² :	6	GY: 17	GY: 23	
Geschichte		RS: 18	RS: 24	
Erdkunde		HS: 15	HS: 21	
Wirtschaft-Politik			115. 21	
Mathematik	8	GY: 14	GY: 22	
		RS: 16	RS: 24	
		HS: 16	HS: 24	
Naturwissenschaften ² :	6	GY: 15	GY: 21	
Biologie		RS: 16	RS: 22	
Chemie		HS: 12	HS: 18	
Physik			115. 10	
Informatik ³	2	-	2	
Englisch	8	GY: 14	GY: 22	
Ziigiiseii		RS: 14	RS: 22	
		HS: 14	HS: 22	
Zweite Fremdsprache ⁴		GY: 15	GY: 15	
1		RS: 0	RS: 0	
		HS: 0	HS: 0	
Wirtschaft und	2-3	GY: 0	GY: 2-3	
Arbeitswelt ² :		RS: 0	RS: 2-3	
Hauswirtschaft		HS: 5-6	HS: 8	
Technik				
Künstl./	8	9	17	
musischer Bereich ^{2, 5} :				
Kunst				
Musik				
Religionslehre ⁶	4	8	12	
Sport	6-8	10-12	18	
Wahlpflichtunterricht ^{4, 7}		GY: 6	GY: 6	
		RS: 14	RS: 14	
		HS: 8	HS: 8	
Kernstunden	58-61	CN7 122 121	GY: 182-183	
Kernstunden	20 01	GY: 122-124 RS: 121-123	RS: 181-182	
		HS: 116-119	HS: 177	
Engüngun agetur den 8		123, 110 117		
Ergänzungsstunden ⁸			GY: 5-6	
			RS: 6-7	
			HS: 11	

Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34			
Gesamtwochenstunden			188		
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht					

- 1 GY = Gymnasialer Bildungsgang, RS = Realschulbildungsgang, HS = Hauptschulbildungsgang
- 2 Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen. Für die Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre gilt jedoch abweichend hiervon, dass das Fach Wirtschaft-Politik mit neun Wochenstunden in allen Bildungsgängen unterrichtet werden muss.
- 3 Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.
- 4 Für den Bildungsgang der Realschule sind die Stunden für die zweite Fremdsprache gem. § 20 Absatz 1 durchgängig im Wahlpflichtunterricht verortet, für den gymnasialen Bildungsgang ab Klasse 7 im Pflichtbereich. Für den Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 soweit durchgehend belegt mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. Im Bildungsgang der Realschule kann an Stelle einer Fremdsprache ab Klasse 7 auch ein anderes Angebot aus dem Wahlpflichtunterricht gewählt werden. Für den Bildungsgang der Hauptschule gilt § 14 Absatz 4.
- 5 Im künstlerisch/musischen Bereich des Real- und Hauptschulzweiges kann auch das Fach Textilgestaltung angeboten werden.
- 6 Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 7 Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Im gymnasialen Bildungsgang wird die dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichtes ab Klasse 9 angeboten.
- 8 Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird in den nicht gymnasialen Bildungsgängen soweit durchgehend belegt von Klasse 9 bis 10 mit je vier Wochenstunden unterrichtet. Nach Beschluss der Schulkonferenz können aus dem Bereich der Kernstunden bis zu zwei Stunden in den Bereich der Ergänzungsstunden verlagert werden; davon darf ein Fach bzw. Lernbereich mit höchstens einer Stunde betroffen sein. Das Fach Informatik ist von einer Stundenverlagerung ausgenommen. Die Vorgaben in den übrigen Fußnoten bleiben hiervon unberührt. Die curricularen Standards sind zu wahren.